Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/5/30 8Ob103/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1972

Norm

ZPO §232
ZPO §233

Rechtssatz

Keine Identität der Ansprüche:

a) des Ehemannes als Räumungskläger, der Gründe vorbringt, warum ein familienrechtlicher Anspruch seiner Frau auf Benützung der umstrittenen Räumlichkeiten nicht mehr bestehe, und

b) der nunmehrigen Liegenschaftseigentümerin, der gegenüber sich die Beklagte nicht auf den bloßen Einwand beschränken kann, es handle sich um Teile der Ehewohnung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 103/72
  Entscheidungstext OGH 30.05.1972 8 Ob 103/72
  Veröff: MietSlg 24561

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0039449

Dokumentnummer

JJR_19720530_OGH0002_0080OB00103_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at